

Informationen zu den neuen Wiesenurnenfeldern:

Auszug aus der Friedhofssatzung:

§ 15a Wiesenurnengrabstätten

- (1) Wiesenurnengräber werden als Urneneinzel- und Urnendoppelgräber zur Verfügung gestellt. Bei den Urnendoppelgrabstätten handelt es sich um zwei nebeneinander liegende Urneneinzelgräber, wobei in jedem Urneneinzelgrab eine Urne beigesetzt werden darf. An einem Urnendoppelgrab wird auf Antrag ein Nutzungsrecht von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen.
- (2) Die Wiesenurnengrabstätten werden nicht der Reihe nach belegt. Die Lage kann von den Angehörigen im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung auf dem hierfür im Belegungsplan festgelegten Grabfeld ausgewählt werden. Dies gilt sowohl für die Urneneinzel- als auch für die Urnendoppelgräber.
- (3) Wiesenurnengräber werden von der Friedhofsverwaltung angelegt und nach der Bestattung mit Rasen abgedeckt. Die jährliche Rasenpflege erfolgt durch die Friedhofsverwaltung, wozu dieser ein Überfahren der Grabstätten gestattet ist. Die genaue Lage der einzelnen Wiesenurnengräber wird von der Friedhofsverwaltung in geeigneter Weise dokumentiert.
- (4) Die Beisetzung auswärtiger Personen ist auf den Wiesenurnengräbern mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung zulässig.
- (5) Auf Wiesenurnengräbern dürfen nur biologisch abbaubare Urnen beigesetzt werden.
- (6) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten für Wiesenurnengräber als Urneneinzelgrab die Vorschriften über Reihengrabstätten und für Wiesenurnengräber als Urnendoppelgrab die Vorschriften über Wahlgrabstätten entsprechend.

Auszug aus der Friedhofsgebührensatzung:

III. Wiesenurnengrabstätten

1. Überlassung einer Wiesenurnengrabstätte als

| | |
|-----------------------|----------|
| Urneneinzelgrabstätte | 300,00 € |
|-----------------------|----------|

2. Überlassung einer Wiesenurnengrabstätte als

| | |
|--------------------------|----------|
| a) Urnendoppelgrabstätte | 700,00 € |
|--------------------------|----------|

b) Verlängerung der Ruhezeit bei späteren Beisetzungen
je Jahr 1/30 der Gebühr nach Nr. 2a)

c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach
Ablauf der ersten Nutzungszeit gemäß § 14 Abs. 5 der
Friedhofssatzung wird die gleiche Gebühr wie nach
II.2.a) erhoben

3. Die Gedenkschilder werden von der Friedhofsverwaltung oder einem von ihr Beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene

| | |
|--------------------------------------|----------|
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 310,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 400,00 € |

2. Wahlgräber als

| | |
|--|----------|
| a) Doppelgrabstellen für die 1. Bestattung | 400,00 € |
| b) für jede weitere Bestattung | 400,00 € |

| | |
|----------------------|----------|
| 3. Urnenreihengräber | 150,00 € |
|----------------------|----------|

4. Urnenwahlgräber als

| | |
|--|----------|
| a) Doppelgrabstellen für die 1. Beisetzung | 150,00 € |
| b) für die 2. Beisetzung | 150,00 € |

| | |
|------------------------------------|----------|
| 5. Wiesenurnengräber je Grabstelle | 250,00 € |
|------------------------------------|----------|